

**Von:** Clermont, Philipp (WWA-KE) <[philipp.clermont@wwa-ke.bayern.de](mailto:philipp.clermont@wwa-ke.bayern.de)>  
**An:** [hlosansky@aol.com](mailto:hlosansky@aol.com) <[hlosansky@aol.com](mailto:hlosansky@aol.com)>  
**Gesendet:** Dienstag, 11. März 2025 um 09:12:14 MEZ  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan

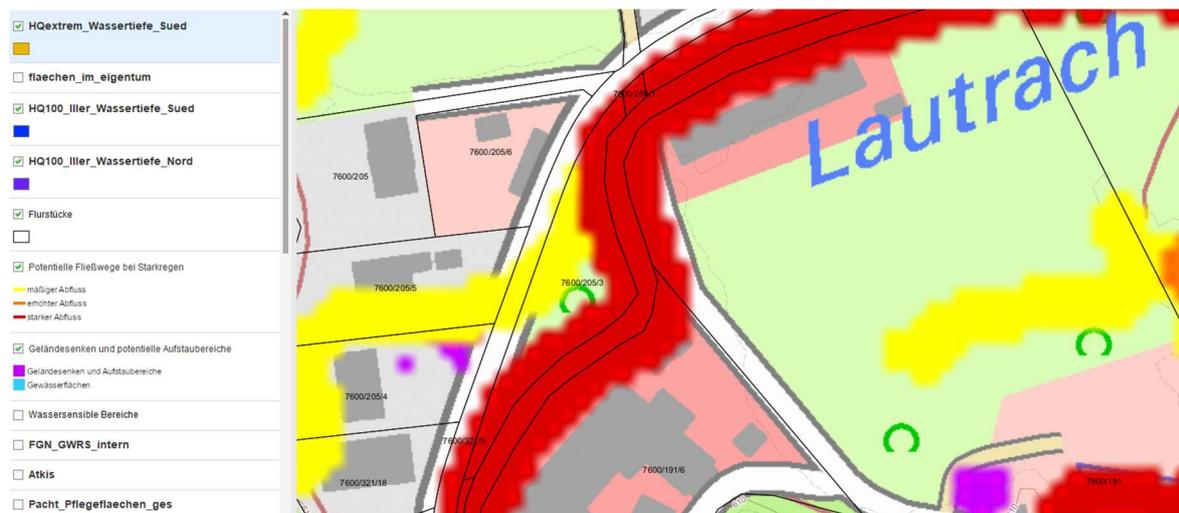
Sehr geehrter Herr Losansky,

in Bezug auf die Nähe zur Lautracher Ach des beabsichtigten Bebauungsplanes können wir Ihnen folgendes mitteilen:

### Gewässer und Hochwasserschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Der Vorhabensbereich grenzt jedoch unmittelbar an die Lautracher Ach (Gewässer 3. Ordnung) und befindet sich vollständig im wassersensiblen Auebereich dieses Gewässers. Bei großen Hochwasserereignissen muss demnach innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Überflutungen gerechnet werden.

Bei Starkniederschlägen muss zudem nahezu im gesamten Vorhabensbereich mit mäßigem bis hin zu starkem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nachweislich keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen.



### Gewässerentwicklung:

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft die Lautracher Ach (Gewässer 3. Ordnung). Für die ökologische Entwicklung von Fließgewässern sind Uferpufferstreifen notwendig, welche frei von fremden Eingriffen (z. B. Düngung, Spritzmittel, Auffüllungen, bauliche Anlagen, Parkplätze und Verkehrsflächen, Einfriedungen, etc.) sind und welche sich ungehindert entwickeln können (Auegehölze, vielfältige Gewässerstrukturen, Uferabbrüche und Totholz). Hierfür sollte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein zumindest 5 bis 10 m breiter Uferpufferstreifen (ab der Gewässergrundstücksgrenze) ausgewiesen und dauerhaft gesichert werden. Ein Mindestabstand von 5 m von der Gewässergrundstücksgrenze zu jeglichen fremden Eingriffen (siehe oben) ist unabhängig von den Belangen des Hochwasserabflusses in jedem Fall zwingend erforderlich.

**Anlagengenehmigungspflicht:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten durch die Lautracher Ach (Gewässer 3. Ordnung mit Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG) begrenzt. Sämtliche bauliche Anlagen innerhalb eines Abstandes von 60 m zum Gewässer bedürfen somit einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung.

**Grundstücksverhältnisse:**

Das Gewässergrundstück der Lautracher Ach befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern.

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp Clermont

-----  
Philipp Clermont

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Tel.: 0831 / 52610 – 250

E-Mail: [philipp.clermont@wwa-ke.bayern.de](mailto:philipp.clermont@wwa-ke.bayern.de)

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstraße 15

87439 Kempten